

## Vorgaben für die DSJ-Satzung

Die Satzung der Deutschen Schachjugend e.V. muss folgende Bestimmungen enthalten:

### 1. Name und Wesen

(1) Die Deutsche Schachjugend (DSJ) ist die freie Gemeinschaft der Jugend im Deutschen Schachbund e.V. (DSB).

(2) Die DSJ ist der Jugendverband des DSB und gehört diesem als Mitglied an. Sie sieht sich in der Kontinuität der zusammengeschlossenen Jugend im DSB, gleich wie diese bisher verfasst war.

### 2. Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der DSJ sind die Landesverbände, die Mitglied im DSB sind (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 5 der DSB-Satzung); einer ausdrücklichen Beitrittserklärung bedarf es nicht. Endet oder ruht die Mitgliedschaft eines Landesverbandes im DSB, so endet beziehungsweise ruht auch die Mitgliedschaft in der DSJ.

(2) Sofern eine Landesschachjugend selbst als eingetragener Verein verfasst ist, kann sie auf Antrag des Landesverbandes an dessen Stelle Mitglied der DSJ werden. Dem Antrag müssen die Landesschachjugend und die Jugendversammlung zustimmen; in diesem Fall tritt die Landesschachjugend in die Rechte und Pflichten des Landesverbandes ein. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Für den Austritt gilt § 63 der DSB-Satzung entsprechend.

(3) Landesschachjugenden im Sinne dieser Satzung sind die in Vereinigungen verfassten Jugenden der Landesverbände, gleich ob diese rechtsfähig sind oder nicht. Besteht in einem Landesverband keine verfasste Jugend, so gilt als Landesschachjugend jene Stelle, der nach der Satzung des Landesverbandes die Jugendarbeit obliegt, zum Beispiel der Landesjugendausschuss oder der Landesjugendwart.

### 3. Beiträge und Umlagen

(1) Die DSJ kann Beiträge und Umlagen von ihren Mitgliedern erheben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Zahl der Einzelmitglieder in den Schachvereinen und Schachabteilungen des Landesverbandes. Es gibt Beitragsgruppen für Erwachsene, Jugendliche und Schüler. Als Erwachsener gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet hat; als Jugendlicher gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; als Schüler gilt,

wer am 1.1. des laufenden Jahres das 10. Lebensjahr vollendet und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die DSJ darf Beiträge nur für diejenigen Einzelmitglieder verlangen, die zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Der Beitrag und die Umlage werden von der Jugendversammlung spätestens bis zum 30. Juni des Vorjahres festgesetzt, wobei die Umlage höchstens 50 % des Beitrages betragen darf. Die Erhöhung des Beitrags und die Festsetzung einer Umlage werden nur wirksam, wenn der DSB zustimmt.

(4) Der Jahresbeitrag ist in drei gleichen Raten zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres abzuführen. Erfolgt die Zahlung der Raten nicht zu den genannten Terminen, wird nach einer Frist von zehn Tagen ein Säumniszuschlag erhoben. Der Säumniszuschlag beträgt ein Prozent des rückständigen, auf 50 € abgerundeten Beitrags. In Fällen besonderer Härte kann durch Beschluss des Vorstands auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet werden.

(5) Gerät ein Mitglied mit mehr als zwei Beitragsraten in Rückstand, so ruhen mit fruchtlosem Ablauf einer vom Vorstand zu setzenden Nachfrist die Mitgliedschaftsrechte.

(6) Die DSJ kann mit dem DSB vereinbaren, dass dieser die Beitrags- bzw. Umlageforderungen von den Mitgliedern erhebt und an die DSJ auskehrt.

*Für das Beitragsjahr 2021 darf die DSJ-Satzung von § 5 Absatz 3 mit der Maßgabe abweichen, dass die Jugendversammlung noch am 22. August 2020 Beiträge festsetzen kann.*

#### 4. Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der DSJ oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den DSB. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Jugendschachsports zu verwenden.

#### 5. Schlussbestimmung

Sofern die Vorschriften, denen Ziffer 1 bis 4 oder diese Ziffer zugrunde liegen, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bedarf dies der Zustimmung des DSB.

Die Bestimmungen müssen wörtlich übernommen werden. Die Einpassung in andere Vorschriften (zum Beispiel mit weiteren Absätzen und durch Einfügung von Paragraphen-Zeichen) ist unschädlich.